

I.

A und der HIV-positive B sind heroinabhängig. Eines Tages setzt sich A einen Schuss Heroin, wodurch sein Bewusstsein tiefgreifend gestört wird. Einer spontanen Lust folgend, entschließt sich der homosexuelle B nun dazu, den Zustand des A sexuell auszunützen: Er vollzieht an A einen Analverkehr, wobei er bewusst kein Kondom verwendet, weil ein solches „den Spaß doch erheblich beeinträchtigt“. B vertraut dabei – unverantwortlich leichtgläubig – darauf, dass sich A nicht anstecken wird, weil dies ohnehin nicht so schnell gehe, wie in den Medien dargestellt. Gleichwohl ergibt ein später bei A durchgeführter HIV-Test, dass er sich mit dem HIV-Virus angesteckt hat. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist dabei davon auszugehen, dass sich A bei dem ungeschützten Analverkehr mit B infiziert hat.

A ist erschüttert und sucht Trost bei seiner Freundin F, der er alles erzählt. F ist über das Verhalten des B erzürnt und zeigt ihn sofort bei der Kriminalpolizei an, welche umgehend die Ermittlungen gegen B aufnimmt. Im Zuge dieser Ermittlungen wird F als Zeugin von der Kriminalpolizei vorgeladen und vernommen. In ihrer Zeugenaussage gibt sie trotz Wahrheitserinnerung durch den vernehmenden Polizisten bewusst wahrheitswidrig an, dass B dem A eine Überdosis Heroin verabreicht und er von vornherein vorgehabt habe, den auf diese Weise betäubten A sexuell zu missbrauchen.

Nach Abschluss ihrer Ermittlungen gegen B übersendet die Kriminalpolizei dem erfahrenen Staatsanwalt S einen Abschlussbericht. Als S erfährt, dass es sich hier um einen Missbrauchsfall im Drogenmilieu handelt, ist er sofort fest entschlossen, das Verfahren gegen B ohne nähere Prüfung des Abschlussberichts einzustellen. Am nächsten Tag erhält S einen Anruf von B. In diesem Telefonat fordert B den S auf, das Strafverfahren gegen ihn einzustellen, weil er sich selbst sonst eine massive Überdosis Heroin verpassen werde und S sicher nicht für den Tod des B verantwortlich sein möchte. Dabei ist dem B ganz klar, dass eine Einstellung des Verfahrens gegen ihn nicht vom Gesetz gedeckt wäre. Ungerührt von diesem Telefonat stellt S, wie schon am Vortag geplant, das Strafverfahren gegen B ein, weil er mit diesen schmutzigen Sachen schlichtweg nichts zu tun haben möchte.

Nachdem bei A der erste Schock verflogen ist, will er mit F eine Liebesnacht verbringen. F soll dem A ihre bedingungslose Liebe beweisen und mit A ungeschützt verkehren. A steht dabei einer allfälligen Infektion der F mit dem HIV-Virus bewusst gleichgültig gegenüber. Nach anfänglichem Zögern ist F dazu bereit, mit A ungeschützt zu verkehren. Wie durch ein Wunder infiziert sich F dabei jedoch nicht mit dem HIV-Virus.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von A, B, F und S *nach dem StGB!*

Bitte umblättern!

II.

1. X wurde wegen des Verdachts der schweren Erpressung (§ 145 Abs 1 Z 1 StGB) am 2. Jänner 2012 festgenommen. Am 3. Jänner 2012 wird gegen ihn auf Antrag des Staatsanwalts vom zuständigen Richter die Untersuchungshaft verhängt. Da X die Tat bestreitet, ordnet die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme und Öffnung eines Briefes an, den X an seinen Freund gesendet und in dem er angeblich Aussagen zur mutmaßlichen Erpressung getroffen hat.

- a) Welcher Richter hat die Untersuchungshaft verhängt?
- b) Wann ist die erste Haftverhandlung durchzuführen?
- c) Der Verteidiger des X möchte gegen die Untersuchungshaft mit einem Rechtsmittel vorgehen. Welches wird er ergreifen?
- d) Ist die Beschlagnahmeanordnung zulässig?
- e) Der Verteidiger des X möchte gegen die Beschlagnahme mit einem Rechtsmittel vorgehen. Welches wird er ergreifen?

2. A steht im Verdacht, nach ausgiebiger Zecherei in seinem Stammlokal auf der Heimfahrt wegen überhöhter Geschwindigkeit einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem ein anderer schwer am Körper verletzt wurde. Der Staatsanwalt klagt A deshalb wegen fahrlässiger Körperverletzung gem § 88 Abs 4, 2. Fall StGB an. Da A stets behauptet, nicht alkoholisiert gewesen zu sein, wird auf seinen Antrag hin vom Gericht in der Hauptverhandlung ein Sachverständigengutachten eingeholt. Als Sachverständige wird dabei die Ex-Ehefrau des Angeklagten A bestellt. Der Staatsanwalt hält das zwar für höchst problematisch, bleibt diesbezüglich in der Hauptverhandlung aber dennoch untätig. Das Gutachten bestätigt, dass A im Unfallzeitpunkt nicht alkoholisiert war. Daraufhin verurteilt das Gericht den A wegen § 88 Abs 4, 1. Fall StGB.

- a) Wäre im vorliegenden Fall ein Unzuständigkeitsurteil erforderlich gewesen?
- b) Der Staatsanwalt möchte gegen das Urteil mit einem Rechtsmittel vorgehen. Welches wird er ergreifen? Wird es Erfolg haben?

3. Z wird wegen Brandstiftung mit Todesfolge (§ 169 Abs 3, 1. Fall StGB) verurteilt. Nach Ansicht des Gerichts überwiegen die für Z maßgeblichen Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich bei gleichzeitigem Vorliegen einer günstigen spezialpräventiven Prognose. Deshalb kommt Z mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten davon.

- a) Ist diese Strafe zulässig?
- b) Der Staatsanwalt möchte gegen dieses Urteil vorgehen. Mit Erfolg?